

Unter dem Strich bringt die Quellensteuerrevision zwar einige verfahrenstechnische Vereinfachungen; insgesamt ist aber mit Mehraufwand zu rechnen. Mit einem Anstieg der NOV-Fälle ist zu rechnen, weil eine ordentliche Veranlagung in der Regel für die betroffene Person vorteilhafter ausfallen dürfte. Konsolidiert betrachtet, dürfte der resultierende Mehraufwand rund 100 000 Franken pro Jahr betragen (zusätzliche Stelle Sachbearbeiter/in Veranlagung Natürliche Personen, 100-%-Pensum).

Die finanziellen Auswirkungen der Revision in Bezug auf die Steuererträge lassen sich mangels Daten nicht beziffern. Allerdings enthalten die Reformpunkte für den Kanton und die Gemeinden ein gewisses Risiko für Mindereinnahmen.

1.6.3. Anpassungen im Verfahrensrecht

Die verfahrensrechtlichen Änderungen haben weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

2. Teil B: Memorialsantrag «Abschaffung der Kirchensteuer für juristische Personen»

2.1. Memorialsantrag

Ende März 2019 reichten die Jungfreisinnigen Kanton Glarus den Memorialsantrag «Abschaffung der Kirchensteuer für juristische Personen» mit folgendem Wortlaut ein:

«Das Steuergesetz vom 7. Mai 2000 (StG) des Kantons Glarus ist wie folgt zu ändern:

Artikel 207 (geändert)

Die staatlich anerkannten Kirchgemeinden erheben von den Angehörigen ihrer Konfession die Kirchensteuer.

Artikel 209

Aufgehoben.

Mit der Änderung von Artikel 207 und der Aufhebung von Artikel 209 StG werden juristische Personen von der Kirchensteuer befreit.

Begründung:

1. Keine Rechtfertigung für juristische Personen

Heute unterliegen im Kanton Glarus nicht nur natürliche Personen, sondern auch juristische Personen der Pflicht, Kirchensteuern zu zahlen. Da juristische Personen nicht Mitglied einer Religionsgemeinschaft sein können, sollen sie auch nicht verpflichtet werden können, solche Gemeinschaften zu finanzieren. Es geht nicht an, dass Nichtmitglieder über die Staatssteuer zur Finanzierung öffentlich-rechtlich anerkannter Religionsgemeinschaften herangezogen werden. Die Argumentation des Bundesgerichts, dass zur Bezahlung von Kirchensteuern herangezogen werden dürfe, wer einer Religionsgemeinschaft nicht nur nicht angehören wolle, sondern auch nicht angehören könnte, ist wenig logisch. In Deutschland ist die Kirchensteuerpflicht für juristische Personen nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts verfassungswidrig (BVerfGE 19 Nr. 27).

2. Entlastung von Gewerbebetrieben

Gewerbebetriebe und KMU sind das Rückgrat unserer Wirtschaft. Dank florierenden Unternehmen können die Sozialwerke finanziert werden. Die Tatsache, dass viele Schweizer – darunter auch viele Betriebe – ihre gesellschaftliche Verantwortung sehr ernst nehmen, generiert Spenden und Zuwendungen in hohem Ausmass, von welchen auch Kirchen und soziale Einrichtungen immer wieder profitieren. Darum ist es gerade im Interesse von sozial tätigen Organisationen, dass es den Unternehmen im Kanton Glarus gut geht. So können Arbeitsplätze gesichert und soziale Aufgaben finanziert werden.

3. Trennung von Staat und Kirche

Obwohl die schweizerische Rechtspraxis nie von einer absoluten Neutralitätspflicht des Staates gegenüber Religionsgemeinschaften ausgegangen ist, erfordert das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichbehandlung, dass sich der Staat gegenüber allen Religionen, Konfessionen, aber gegenüber Konfessionslosen bzw. Atheisten höchstmögliche Zurückhaltung auferlegt. Nur natürliche Personen, die sich einer Kirche zugehörig fühlen und innerhalb der Kirchgemeinde auch ein Mitspracherecht ausüben können, sollen Kirchensteuern zahlen. Unter dem heutigen Regime kommt es vor, dass ein Unternehmer, welcher jüdischen Glaubens oder Mitglied einer christlichen Freikirche ist oder aus sonstigen Gründen überhaupt keinen Bezug zu einer Landeskirche hat, für sein Unternehmen Kirchensteuern abliefern muss.

Dies ist störend und indirekt auch ein Eingriff in die Religionsfreiheit der Eigentümer der jeweiligen Betriebe.

4. Verschiedene Kantone sind bereits ohne Kirchensteuerpflicht für juristische Personen

Sechs Kantone kennen keine Kirchensteuerpflicht für juristische Personen: In den Kantonen Basel-Stadt, Schaffhausen, Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Waadt und Genf besteht keine Kirchensteuerpflicht für juristische Personen. Im Wallis entscheiden die Gemeinden über den Bestand einer Kirchensteuerpflicht für Firmen und verzichten grossmehrheitlich darauf. In den Kantonen Neuenburg und Tessin ist die Kirchensteuer für juristische wie auch für natürliche Personen freiwillig. Trotzdem können die Kirchen in allen diesen Kantonen existieren und ihren Tätigkeiten nachgehen. Einige Kirchgemeinden gedeihen gar besser als ihre Schwesterorganisationen im Kanton Glarus. Es wird derselbe Effekt beobachtet, unter dem auch alle anderen subventionierten Organisationen leiden: Die jährlich gesicherten und automatisch fließenden Kirchensteuern haben die Empfänger träge gemacht und von jeglicher Kundenorientierung entbunden.»

Der Landrat erklärte den Memorialsantrag an seiner Sitzung Ende Juni 2019 für zulässig und erheblich.

2.2. Rechtliche Grundlagen der Kirchensteuer

Bezüglich der konkreten Ausgestaltung der direkten Kantons- und Gemeindesteuern wird den Kantonen ein weiter Spielraum zugestanden. Der Bund legt in Artikel 129 der Bundesverfassung (BV) nur – aber immerhin – Grundsätze zur Steuerharmonisierung fest. Auf der Basis dieses Verfassungsartikels hat der Bund ein Gesetz und eine Verordnung zur Steuerharmonisierung erlassen. Weder Artikel 129 BV noch das StHG macht aber eine Aussage über die Besteuerung durch die Kirchgemeinden. Vielmehr weist die BV die Kompetenz zur Regelung der Beziehungen zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften den Kantonen zu. Diese umfangreichen kantonalen Kompetenzen führen dazu, dass jeder Kanton eine eigene rechtliche Ausgestaltung der Kirchensteuer juristischer Personen kennt. Als juristische Personen gelten etwa Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Vereine oder Stiftungen.

Der Kanton Glarus und seine Gemeinden sind nach Artikel 50 Absatz 1 der Kantonsverfassung (KV) berechtigt, für die Bedürfnisse des öffentlichen Haushalts nach Gesetz Steuern zu erheben. Sie besteuern das Einkommen und das Vermögen der natürlichen Personen sowie den Gewinn und das Kapital der juristischen Personen. Das Gesetz bestimmt Art und Umfang der weiteren Steuern. Es regelt zudem die übrigen Abgaben, die Kanton, Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften erheben können.

Die Evangelisch-Reformierte und die Römisch-Katholische Landeskirche und ihre Kirchgemeinden sind staatlich anerkannte, selbstständige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und ihre Kirchgemeinden sind berechtigt, nach Gesetz Steuern zu erheben.

Die politischen Gemeinden sowie die Kirchgemeinden sind nach Artikel 200 Absatz 1 StG befugt, Steuern zu erheben, soweit der Ertrag der Gemeindegüter und die übrigen Einkünfte nicht ausreichen. Die politischen Gemeinden und die Kirchgemeinden erheben als ordentliche Gemeindesteuern jährlich Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen und Gewinn- und Kapitalsteuern von juristischen Personen. Dabei setzen sie jährlich den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer bzw. für die Gewinn- und Kapitalsteuer für das folgende Jahr fest.

Die staatlich anerkannten Kirchgemeinden erheben nach Artikel 207 Absatz 1 StG von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen die Kirchensteuer. Bestehen im gleichen Gebiet staatlich anerkannte Kirchgemeinden verschiedener Konfessionen, erheben sie die Kirchensteuer von juristischen Personen, soweit diese nicht konfessionelle Zwecke verfolgen, anteilmässig nach der Zahl der steuerpflichtigen Personen, welche den einzelnen staatlich anerkannten Kirchgemeinden angehören (Art. 209 Abs. 1 und 2).

Steuern erheben können nur die politischen Gemeinden sowie die Kirchgemeinden, nicht aber öffentlich-rechtliche Korporationen und Anstalten. Auch den Zweckverbänden ist die direkte Steuererhebung verwehrt.

Das Bundesgericht hat in ständiger Praxis die Verfassungsmässigkeit der Kirchensteuerpflicht juristischer Personen bejaht. In einem Entscheid setzte sich das Bundesgericht mit den Argumenten, die gegen die Kirchensteuerpflicht juristischer Personen angebracht wurden, auseinander, doch hielt es an der bisherigen Rechtsprechung fest: Dem historischen Verfassungsgeber sei es ausschliesslich darum gegangen, natürliche Personen gegen die Besteuerung durch eine Religionsgemeinschaft zu schützen, der sie nicht oder nicht mehr angehören.

Die Regelung des Gemeindewesens ist Sache der Kantone. Entsprechend sind diese frei, die Kirchgemeinden – wie der Kanton Glarus es getan hat – als Gebietskörperschaften auszugestalten. In diesen Fällen aber kann die Steuerhoheit an die Gebietshoheit anknüpfen, und die Mitgliedschaft zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft ist nicht Voraussetzung für die Kirchensteuerpflicht von juristischen Personen. Da sich diese nicht auf die Religionsfreiheit berufen können, verletzt ihre Besteuerung auch nicht die Verfassung. Zudem ist die Kirchensteuer als eigentliche Steuer voraussetzungslos geschuldet und somit nicht von Gegenleistungen des Gemeinwesens abhängig.

Damit erweist sich die Kirchensteuerpflicht für juristische Personen aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung als verfassungskonform. In der Mehrheit der Kantone (ausser in AG, AR, BS, GE, SH und VD) sind die juristischen Personen denn auch kirchensteuerpflichtig.

Juristische Personen, die selber religiöse oder kirchliche Zwecke verfolgen (z. B. Freikirchen), können gemäss einem Bundesgerichtsentscheid nicht verpflichtet werden, an andere Religionsgemeinschaften Kultus- oder Kirchensteuern zu entrichten.

2.3. Kirchensteuern im Kanton Glarus

In den Jahren 2014–2018 erhoben die Kirchgemeinden durchschnittlich 9,4 Millionen Franken Steuern pro Jahr. Davon entfielen rund 8 Millionen Franken (85 %) auf natürliche und 1,4 Millionen Franken (15 %) auf juristische Personen (s. nachfolgende Tabelle).

	<i>Römisch-Katholische Kirchgemeinden</i>	<i>Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinden</i>	<i>Total</i>
Natürliche Personen	3'635'000 Fr.	4'352'000 Fr.	7'987'000 Fr.
Juristische Personen	677'000 Fr.	748'000 Fr.	1'425'000 Fr.
<i>Total</i>	<i>4'312'000 Fr.</i>	<i>5'100'000 Fr.</i>	<i>9'412'000 Fr.</i>

Die Anteile der juristischen Personen an den gesamten Steuererträgen sind je nach Kirchgemeinde sehr unterschiedlich, da sie direkt von der Anzahl und Steuerkraft der im Gebiet einer Kirchgemeinde ansässigen Unternehmen abhängig sind. Ein Teil der Unterschiede wird jedoch durch die innerkirchlichen Finanzausgleiche vermindert. Die Kirchensteuern bilden die Haupteinnahmequelle der Kirchgemeinden. Mit ihnen haben sie ihre zahlreichen Aktivitäten zu finanzieren.

2.4. Bedeutung der Landeskirchen für die Gesellschaft

Die Kirchen erbringen einen wesentlichen Beitrag im sozialen Bereich. Sie tun dies selber durch direkte Leistungen oder durch finanzielle und strukturelle Unterstützung von sozialen Institutionen, durch Ausbildung und durch Bereitstellung von Infrastruktur. Zu erwähnen sind namentlich die Arbeit mit älteren Menschen (gesellige Anlässe gegen die Vereinsamung im Alter, Seelsorge, Palliativ- und Sterbebegleitung, Trauerarbeit nach dem Verlust eines Angehörigen), mit Familien (Frauen- und Müttervereine, Mittagstische, Spielgruppen, Erziehungsberatung), mit Jugendlichen (Jungwacht, Blauring, Pfadfinder, Jugendberatung und -begleitung, oft in enger Zusammenarbeit mit den Schulen), mit Fremden (Integration, Flüchtlingsbegleitung) und mit Menschen am Rande der Gesellschaft (Verein kirchliche Gassenarbeit, Sozialberatung, Begleitung von Strafgefangenen und Straftlassenen). Die Kirchen führen eine aktive Entwicklungszusammenarbeit und machen mit Werken wie «Fastenopfer» oder «Brot für alle» auf entwicklungspolitische Themen aufmerksam.

Die Kirchen sind Eigentümerinnen einer grossen Zahl von historisch, kulturgeschichtlich und architektonisch wertvollen Bauten. Die meisten Kirchgemeinden verfügen über eine oder mehrere Kirchen und Kapellen, die oft das Dorfbild prägen und unter Denkmalschutz stehen. Hinzu kommen historische Pfarrhäuser und Nebengebäude. Deren Unterhalt beansprucht regelmässig einen wesentlichen Teil der Kirchgemeindebudgets. Diesbezüglich besteht eine enge Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege. In den Kirchenarchiven von Pfarreien und Kirchgemeinden werden wertvolle geistliche Bücher, aber auch Pfarreiakten, Ehe- und Taufregister sowie Baudokumentationen zu Kirchen und Kapellen sicher verwahrt.

Ferner sorgen die Kirchen auch für den Erhalt, die Dokumentation und das Zugänglichmachen des Kirchenschatzes und von Gegenständen, welche die hiesige kulturelle Identität prägen (Wegkreuze, Gedenktafeln, Kreuzwege). In den meisten Kirchen werden historisch wertvolle Orgeln unterhalten und für den Orgelunterricht der Musikschulen zur Verfügung gestellt. Weiter stellen die Kirchgemeinden für das Gemeindeleben Infrastrukturen zur Verfügung. Vielerorts ist das Pfarreiheim oder Kirchgemeindezentrum Versammlungsort für die Vereine.

Die Kirchen stehen für Konzerte zur Verfügung. Die Kirchgemeinden unterstützen Ortsvereine (Chöre, Musikvereine, Jugendvereine) und fördern mit Pfarreivereinen das Dorfleben (Frauen- und Müttervereine, Kirchenchöre, Asylbegleitgruppen, Missionsvereine). Viele kulturelle Anlässe sind kirchlichen Ursprungs und werden von den Kirchen geführt. Soziale und kulturelle Leistungen kommen allen Einwohnerinnen und Einwohnern zugute. Dank der guten Zusammenarbeit von politischen Gemeinden und Kirchgemeinden werden die Gemeindehaushalte wesentlich entlastet.

Der Wegfall der Kirchensteuern von juristischen Personen würde dazu führen, dass der Kanton und die Gemeinden wohl einen Grossteil der mit den Einnahmen aus diesen Steuern finanzierten Tätigkeiten übernehmen müssten. Weil sie sich dabei im Gegensatz zu den kirchlichen Körperschaften kaum auf die ehrenamtliche Arbeit zahlreicher Mitarbeitenden stützen könnten, würde dies zu einer spürbaren Verteuerung der fraglichen Leistungen führen. Um die entsprechenden Leistungen auch künftig in ihrer Substanz zu erhalten, sind die kirchlichen Körperschaften auf mitgliederunabhängige Einnahmen angewiesen.

Wie viele Mittel die Landeskirchen für soziale oder kulturelle Tätigkeiten zugunsten der Allgemeinheit aufwenden, ist nicht exakt bezifferbar. Detaillierte Zahlen konnten aufgrund des dafür notwendigen grossen Aufwands und aus zeitlichen Gründen nicht erhoben werden. Die Landeskirchen schätzten den jährlichen Aufwand für nicht kultische Zwecke auf rund 2,2 Millionen Franken. Die folgende Auflistung gibt einen Einblick, für welche nicht kultischen Zwecke die Kirchgemeinden ihre Steuereinnahmen einsetzen:

- Gebäudeunterhalt: rund 1,3 Millionen Franken pro Jahr;
- Beiträge an Institutionen (z. B. ALO JOB Beratung, Schuldenberatung Glarnerland, Helppoint Glarus, Beratungs- und Therapiestelle Sonnenhügel, FRAMI Freiwilligenarbeit im Migrationsbereich): rund 150 000 Franken pro Jahr;
- Konzerte/Veranstaltungen im Kanton: rund 90 000 Franken pro Jahr;
- soziale Projekte im Kanton bzw. in der Schweiz: rund 65 000 Franken pro Jahr;
- Spenden Schweiz/Ausland (ohne christliche Werke): rund 63 000 Franken pro Jahr;
- diverse Ausgaben (z. B. Umgebungsarbeiten der Kirchen, Seniorenausflüge, Spielnachmittage, Mittagstische, Besuche von Menschen in Heimen, Jugendarbeit, unentgeltliche Raumbenützung für Vereine, Vorträge und Institutionen, Claro Weltladen, Orgelbenützung für Musikschule usw.): rund 520 000 Franken pro Jahr.

2.5. Situation in anderen Kantonen

Die Abschaffung der Kirchensteuern für juristische Personen war in der jüngeren Vergangenheit auch in anderen Kantonen ein Thema. So haben z. B. die Stimmberechtigten im Kanton Zürich im Mai 2014 die Volksinitiative «Weniger Steuern fürs Gewerbe» der Jungfreisinnigen mit 71,8 Prozent Nein-Stimmen deutlich abgelehnt. Auch die Bündner Stimmberechtigten waren gegen die Abschaffung der Kirchensteuer für Unternehmen. Sie lehnten im Februar 2014 die Volksinitiative «Weniger Steuern für das Gewerbe» der Jungfreisinnigen mit 73,6 Prozent Nein-Stimmen ab. Das Anliegen fand in Graubünden ausserhalb der Jungpartei keine Unterstützung. Selbst die FDP als Mutterpartei, der Gewerbeverband sowie die Handelskammer und der Arbeitgeberverband lehnten die Initiative klar ab, ebenso wie alle weiteren Parteien, das Kantonsparlament und die Regierung. In Nidwalden wurde eine Initiative im November 2013 vom Landrat abgelehnt und danach vom befürwortenden Komitee zurückgezogen. Dasselbe erfolgte im Kanton Thurgau im 2014. Eine deutliche Ablehnung in den Parlamenten ergab sich auch in den Kantonen Zug (2005), Bern (2007), Freiburg (2012) und Luzern (2014).

Aufgrund der vermehrt auftretenden Kritik an der Kirchensteuerpflicht juristischer Personen haben sich die Kantone Luzern und Zürich im Rahmen von umfassenden Verfassungs- bzw. Kirchengesetzrevisionen in den letzten Jahren jedoch dazu entschlossen, eine entsprechende Zweckbindung einzuführen. Die öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen sind demnach dazu verpflichtet, die Steuererträge, die von den juristischen Personen generiert werden, nicht für kultische, sondern ausschliesslich für bestimmte, der Allgemeinheit dienende Zwecke und Aufgaben zu verwenden.

2.6. Vorschlag des Regierungsrates

Der Regierungsrat anerkannte, dass die Erhebung der Kirchensteuer bei juristischen Personen – insbesondere bei solchen, die Anders- oder Nichtgläubigen gehören – von diesen als ungerechtfertigt angesehen werden kann. Dies dürfte insbesondere dann der Fall sein, wenn die entsprechenden Mittel für kultische Zwecke wie Gottesdienste, Taufen oder Hochzeiten und nicht für soziale oder kulturelle Tätigkeiten zugunsten der Allgemeinheit verwendet werden.

Der Regierungsrat stellte dem Memorialsantrag deshalb einen Gegenvorschlag gegenüber, welcher – anstelle der Abschaffung – lediglich eine negative Zweckbindung der Kirchensteuern von juristischen Personen vorsah. Dieser besagte, dass die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen nicht für kultische Zwecke verwendet werden dürfen. Sie sollten zwingend für Tätigkeiten von gesamtgesellschaftlichem Nutzen wie Bildung, Soziales, Kultur oder dergleichen verwendet werden. Der Nachweis der Einhaltung dieser negativen Zweckbindung hätte jeweils im Rahmen der Jahresberichte bzw. Jahresrechnungen der Landeskirchen zu erfolgen. Berücksichtigt würde damit zum einen, dass ein wesentlicher Teil der kirchlich-körperschaftlichen Tätigkeiten einen gesellschaftlichen Nutzen hat, der auch den juristischen Personen zugutekommt. Berücksichtigt würde zum anderen aber auch, dass sich die juristischen Personen nicht auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit berufen können und daher auch nicht verpflichtet werden sollen, an die Finanzierung kultischer Tätigkeiten beizutragen. Mit der rein negativ definierten Zweckbindung würde schliesslich auch der demokratisch-föderalistischen Struktur der kirchlichen Körperschaften Rechnung getragen und ihre Autonomie gewahrt.

Der Gegenvorschlag des Regierungsrates fand in der parlamentarischen Debatte schlussendlich jedoch keine Zustimmung (s. dazu Ziff. 3).

2.7. Vernehmlassung

Für den Memorialsantrag sprach sich in der Vernehmlassung neben den antragstellenden Jungfreisinnigen des Kantons Glarus einzig eine weitere Jungpartei aus. Neben den im Memorialsantrag aufgeführten Argu-

menten betonten sie, dass der Wegfall der Kirchensteuern von juristischen Personen finanziell vertretbar sei und anderweitig kompensiert werden könne oder dann zu einer Einschränkung des Angebots führen müsse.

Sieben Vernehmlassungsteilnehmer, darunter die Gemeinden, erachteten den Memorialsantrag zwar als ökonomisch und juristisch legitim, sprachen sich aber für den Gegenvorschlag des Regierungsrates aus. Wichtigstes Argument war dabei, dass die Abschaffung der Kirchensteuer für juristische Personen durch eine Erhöhung der Steuern für natürliche Personen oder Einschränkungen im Leistungsangebot kompensiert werden müsse. Zudem hätten die juristischen Personen in den vergangenen Jahren bereits ausreichend von Steuersenkungen profitiert und die Kirchgemeinden müssten bereits Steuerausfälle im Zusammenhang mit der Änderung des Steuerrechts durch die Landsgemeinde 2019 verkraften.

Für die Beibehaltung des Status quo sprachen sich die Landeskirchen und zwei Parteien aus.

2.8. Finanzielle Auswirkungen

Da gemäss dem Resultat der parlamentarischen Debatte (s. Ziff. 3) beim Status quo verblieben werden soll, ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen. Im Durchschnitt der Jahre 2014–2018 hat die Evangelisch-Reformierte Landeskirche pro Steuerjahr total rund 5,1 Millionen Franken an Kirchensteuern eingenommen, wovon rund 750 000 Franken auf die juristischen Personen entfallen. Bei der Römisch-Katholischen Landeskirche beträgt das Total rund 4,3 Millionen Franken mit einem Anteil der juristischen Personen von rund 675 000 Franken. Die Abschaffung der Kirchensteuer für juristische Personen hätte selbstredend den Wegfall dieser Einnahmen bei den Kirchgemeinden zur Folge.

3. Beratung der Vorlage im Landrat

3.1. Landrätliche Kommission

Die landrätliche Kommission Finanzen und Steuern unter dem Präsidium von Landrat Luca Rimini, Oberurnen, befasste sich mit der Vorlage. Eintreten auf diese war unbestritten.

Die Kommission befasste sich in der Detailberatung mit zwei Themen intensiv – mit der Einführung der Online-Steuererklärung und mit dem Memorialsantrag «Abschaffung der Kirchensteuer für juristische Personen».

3.1.1. Einführung Online-Steuererklärung

Die Kommission diskutierte intensiv den Nutzen der Online-Steuererklärung bzw. die Frage, ob die Verwaltung damit Kosten sparen kann und welcher Gegenwert den wiederkehrenden Ausgaben von 250 000 Franken pro Jahr gegenübersteht. Es wurde betont, dass die Online-Steuererklärung für sich genommen keinen finanziellen Nutzen und nur marginale Effizienzgewinne für den Kanton mit sich bringen wird. Vorteile würden sich vor allem für die steuerpflichtigen natürlichen Personen ergeben. Für sie sei die Einreichung der Steuererklärung effizienter und moderner. Das Programm werde wesentlich nutzerfreundlicher daherkommen und den Steuerzahler optimal durch den Einreichungsprozess führen. Man könne davon ausgehen, dass die Qualität der eingereichten Steuerklärungen steige.

Die Kommission stand einstimmig hinter der Einführung der Online-Steuererklärung und gewichtete den Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger höher als die Kosten. Auch diese hätten ein Anrecht darauf, von der Digitalisierung profitieren zu können.

3.1.2. Übrige Änderungen

Die Änderungen zur Umsetzung des Bundesgesetzes über die Revision der Quellensteuer des Erwerbseinkommens haben in der Kommission zu keinen grösseren Diskussionen geführt. Lediglich über die finanziellen Auswirkungen wurde lange debattiert. Die Kommission konnte den durch die Änderungen entstehenden Mehraufwand jedoch nachvollziehen. Man rechne mit zusätzlich 1800 ordentlich besteuerten Personen, was einer Zunahme um rund 10 Prozent entspricht. Dadurch steige auch der Aufwand bei der Steuerverwaltung.

Die Anpassungen beim Verfahrensrecht waren in der Kommission – wie bereits in der Vernehmlassung – unbestritten. Es handle sich lediglich um Anpassungen an übergeordnetes Recht.

Die landrätliche Kommission beantragte dem Landrat, der Änderung des Steuergesetzes mit einer redaktionellen Änderung zuzustimmen.

3.1.3. Memorialsantrag «Abschaffung der Kirchensteuer für juristische Personen»

Der Memorialsantrag sieht eine vollständige Abschaffung der Kirchensteuerpflicht für juristische Personen vor. Dessen Umsetzung hätte für die Landeskirchen Mindereinnahmen von rund 1,4 Millionen Franken pro Jahr zur Folge. Die Argumentation, wonach natürliche Personen im Gegensatz zu juristischen Personen frei entscheiden können, ob sie Mitglied in einer Landeskirche sein möchten, war für die Kommission mit Blick auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit zwar nachvollziehbar. Diese gewichtete den Nutzen der Leistungserbringung durch die Landeskirchen aber höher. Zudem wurde auf die von der Landsgemeinde 2019

beschlossenen Steuersenkungen verwiesen; die Unternehmen könnten bereits von einer markanten Entlastung profitieren. Bei einem gänzlichen Wegfall dieser Steuern sei davon auszugehen, dass die natürlichen Personen künftig stärker beansprucht und eventuell Leistungen gekürzt werden. Gewisse Leistungen müssten dann vermehrt durch den Kanton und die Gemeinden erbracht werden. Einen Antrag, der eine fakultative Kirchensteuer für juristische Personen vorsah, lehnte die Kommission mit den gleichen Gründen ab.

In der Folge diskutierte die Kommission vor allem über den Status quo bzw. den regierungsrätlichen Gegenvorschlag. Die Kommissionsmehrheit war der Auffassung, dass eine Änderung der Gesetzgebung zum heutigen Zeitpunkt sinnvoll sei. Der Gegenvorschlag gehe teilweise auf das Anliegen der Memorialsantragsteller ein, indem die Kirchensteuern der juristischen Personen nur für nicht kultische Zwecke verwendet werden dürfen. Mit dieser Variante würden die Landeskirchen stärker in die Pflicht genommen, indem sie die Verwendung der Steuern deklarieren müssten. Dies schaffe Transparenz. Die Befürworter des Status quo kritisierten diesen Mehraufwand für die Landeskirchen und erachteten diesen als unnötig. Die Kommissionsmehrheit stand jedoch hinter dem Gegenvorschlag und betrachtete diesen als sinnvolle Alternative zum Memorialsantrag. Der Mehraufwand sei durch die Landeskirchen problemlos zu bewältigen. Die Kirchen würden gestärkt. Gegen mehr Transparenz in Bezug auf die Verwendung öffentlicher Mittel könne man nicht sein.

Die vorberatende Kommission beantragte daher dem Landrat, den Memorialsantrag abzulehnen und dem Gegenvorschlag des Regierungsrates zuzustimmen.

3.2. Landrat

Auch im Landrat war Eintreten auf die Vorlage unbestritten. Wie bereits in der Kommission gaben die Einführung der Online-Steuererklärung und der Umgang mit dem Memorialsantrag zu intensiven Diskussionen Anlass.

3.2.1. Online-Steuererklärung

Im Landrat wurde ein Streichungsantrag zu Artikel 148a, mit dem die Online-Steuererklärung eingeführt werden soll, gestellt. Einer echten Digitalisierung, die auch tatsächlich einen Nutzen bzw. einen Effizienzgewinn bringe, verschliesse man sich nicht. Das sei bei der Online-Steuererklärung jedoch nicht der Fall. Sie bringe gemäss den Aussagen der Fachspezialisten keine wesentliche Arbeitserleichterung für die Steuerverwaltung. Die ins Feld geführten Vorteile einer Online-Lösung seien bereits mit der Software Glarotax realisiert. Kein einziger von ihnen rechtfertige die jährlich wiederkehrenden Kosten von rund 250 000 Franken. Man warte besser, bis es eine günstigere Lösung gebe. Rund zwei Drittel der Steuerpflichtigen würden ihre Steuerklärung schon heute elektronisch erfassen. Sie würden dabei durch den Prozess geführt. Es gebe somit auch keinen zusätzlichen Nutzen in Bezug auf die Erfassung oder die Nutzerführung. Der einzige wirkliche Vorteil der Online-Steuererklärung bestehe im Wegfall der Medienbrüche.

Dem wurde entgegengehalten, dass die Kunden, nämlich die Steuerpflichtigen, die Möglichkeit der elektronischen Einreichung der Steuerklärung wünschten. Ein Unternehmen richte sich auch auf die Kundenbedürfnisse aus. Die Steuerpflichtigen könnten aus der Online-Steuerklärung einen Nutzen ziehen; das seien immerhin 26 000 Personen. Diesen sei es nicht egal, ob sie nur noch eine Taste drücken oder ob sie die Steuerklärung noch ausdrucken, Belege kopieren, einpacken und versenden müssten. Die Erfassung werde für die Steuerpflichtigen einfacher, sie könnten von einer Automatisierung profitieren. Für sie ergäben sich Einsparungen. Auch die Vernehmlassung sei klar und eindeutig; die Einführung der Online-Steuerklärung werde von allen Seiten begrüsst.

Die Lösung sei ausgereift. Die Verwaltung werde eine Effizienzsteigerung verzeichnen, nur zeige sich das nicht sofort in den Zahlen. So könne etwa auf das Scanning der eingegangenen Steuerklärungen verzichtet werden. Die Technik werde sich zudem weiterentwickeln. Die Online-Steuerklärung sei nur ein erster Schritt. Die Vision hinter dem Vorhaben sei, dank guter Datenqualität künftig eine teilautomatisierte Veranlagung zu ermöglichen.

Es sei unbestritten, dass 250 000 Franken pro Jahr viel Geld ist. Ebenfalls unbestritten sei jedoch, dass es sich hier um eine Dienstleistung zugunsten der Bürger handle. Die Online-Steuerklärung sei die Zukunft. In fünf bis zehn Jahren würden alle Kantone die Möglichkeit bieten, die Steuerklärung online einzureichen. Der Kanton Glarus sei hier kein Vorreiter. Obwalden sei der erste Kanton gewesen. Dieser sei vergleichbar mit Glarus. Die Online-Steuerklärung zeitige in Obwalden grosse Erfolge. 90 Prozent der Steuerpflichtigen würden dort das Online-Tool nutzen. Auch andere Kantone würden an der Einführung arbeiten. Bei einer Ablehnung des Vorhabens signalisiere der Landrat, dass die Bürger der Politik bei einem Budget von rund 350 Millionen Franken nicht einmal 250 000 Franken wert seien. Der Streichungsantrag wurde in der Folge mit klarer Mehrheit abgelehnt.

3.2.2. Übrige Änderungen

Die übrigen Änderungen des Steuergesetzes gaben im Hinblick auf die Landsgemeinde zu keinen Diskussionen Anlass. Die Frage der personellen Mehrkosten durch die Änderung bei den Quellensteuern wurde im Landrat diskutiert. Der Mehraufwand wurde letztlich mit einer Berichtserstellungsaufgabe bewilligt. Dieser bildet nicht Bestandteil dieser Landsgemeindevorlage.

3.2.3. Memorialsantrag «Abschaffung der Kirchensteuer für juristische Personen»

Der Antrag von Regierungsrat und Kommission, die Kirchensteuerpflicht für juristische Personen zu belassen, sie aber mit einer negativen Zweckbindung zu versehen, stand im Gegenwind.

In der Debatte wurde vorerst eine weitere Variante vorgeschlagen: Kirchensteuern für juristische Personen seien freiwillig auszugestalten. Firmen sollten frei entscheiden können, ob sie die Kirchensteuern bezahlen wollen oder nicht. Es gehe dabei nicht darum, Steuern zu senken, sondern um eine konsequente Trennung von Kirche und Staat. Dem wurde entgegengehalten, dass bei einer freiwilligen Lösung den Kirchen bald die Mittel fehlten, um ihre wichtigen gesellschaftlichen Aufgaben wahrzunehmen. Es sei zu erwarten, dass die meisten Unternehmen nicht freiwillig Steuern zahlen würden.

Mit dem Gegenvorschlag des Regierungsrates ändere sich faktisch nichts, ausser dass bei den Landeskirchen mehr administrativer Aufwand verursacht werde. Deshalb solle man bei der bisherigen Lösung bleiben. Die Steuern für juristische Personen seien nach den Steuersenkungen durch die Landsgemeinde 2019 auf einem guten Niveau, weitere Senkungen seien nicht notwendig. Es gehe zudem auch darum, die christlichen Werte hochzuhalten und die Landeskirchen nicht in eine schwierige Situation zu bringen. Moniert wurde, dass der Regierungsrat einen Gegenvorschlag unterbreite, anstatt den Landrat und die Landsgemeinde über eine einfache Grundsatzfrage abstimmen zu lassen. Der Gegenvorschlag der Regierung verkompliziere die Diskussion unnötig.

Für den Gegenvorschlag zum Memorialsantrag setzten sich der Kommissionspräsident und der Regierungsrat ein. Der Gegenvorschlag trage dazu bei, die Finanzierung der gesellschaftlichen Aufgaben der Kirchen zu sichern. Die Kirchen seien im hiesigen Staatskirchensystem Teil des Staates mit besonderen Rechten und Pflichten. Es sei rechtens, dass Firmen wie Private zur Mitfinanzierung herangezogen werden könnten. Die gesellschaftliche Verantwortung, die sie wahrnehmen, sei akzeptiert. Bei tieferen Einnahmen, welche auch bei einer fakultativen Lösung die Folge seien, könnten sie ihre Projekte aber nicht mehr finanzieren. Der Gegenvorschlag sei kein bürokratisches Monster, sondern geeignet, die Kirchensteuern juristischer Personen zu retten. Indem die Landeskirchen die kultische und die soziale Verwendung der Steuern trennen und ausweisen, würden sie mehr Transparenz schaffen. Dies sei aufgrund der Verwendung öffentlicher Mittel angezeigt.

Bei der Bereinigung unterlag der Antrag auf fakultative Steuern vorerst klar. In erster Lesung unterstützte der Landrat noch den Gegenvorschlag von Regierungsrat und Kommission und lehnte den Memorialsantrag ab. In zweiter Lesung obsiegte dann jedoch knapp die vollständige Ablehnung des Memorialsantrags über den regierungsrätlichen Gegenvorschlag.

3.2.4. Antrag an die Landsgemeinde

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Änderung des Steuergesetzes ohne Änderung bei der Kirchensteuerpflicht für juristische Personen und mit einer redaktionellen Anpassung zuzustimmen.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde weiter, den Memorialsantrag «Abschaffung der Kirchensteuer für juristische Personen» abzulehnen.

4. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde,

1. den Memorialsantrag «Abschaffung der Kirchensteuer für juristische Personen» abzulehnen; und
2. nachstehender Gesetzesänderung zuzustimmen:

Änderung des Steuergesetzes

(Vom)

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2020)

I.

GS VI C/1/1, Steuergesetz (StG) vom 7. Mai 2000 (Stand 1. Januar 2020),
wird wie folgt geändert:

Art. 86 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)*Der Quellensteuer unterworfenen Arbeitnehmer (Sachüberschrift geändert)*

¹ Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung, die in der Schweiz jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit einer Quellensteuer. Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Artikel 35a unterstehen.

² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, unterliegen nicht der Quellensteuer, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

Art. 87 Abs. 2 (geändert)

² Steuerbar sind:

1. (neu) die Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit nach Artikel 86 Absatz 1, die Nebeneinkünfte wie geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie Naturalleistungen, nicht jedoch die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung nach Artikel 17 Absatz 1a;
2. (neu) die Ersatzeinkünfte; und
3. (neu) die Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG).

Art. 88 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)*Quellensteuerabzug (Sachüberschrift geändert)*

¹ Die kantonale Steuerverwaltung berechnet die Höhe des Quellensteuerabzugs auf der Grundlage der für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuertarife. Die Tarife unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Im ganzen Kanton gelten die gleichen Tarife.

⁴ Bei der Festsetzung der Steuertarife werden Pauschalen für Berufskosten (Art. 26) und Versicherungsprämien (Art. 31 Abs. 1 Ziff. 4, 6 und 7) sowie Abzüge für Familienlasten (Art. 33) berücksichtigt.

⁵ Der Quellensteuerabzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach Tarifen, die ihrem Gesamteinkommen (Art. 7 Abs. 1) Rechnung tragen und die Pauschalen und Abzüge nach Absatz 1 sowie den Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten (Art. 31 Abs. 2) berücksichtigen.

⁶ Die Eidgenössische Steuerverwaltung legt zusammen mit den Kantonen einheitlich fest, wie insbesondere der 13. Monatslohn, Gratifikationen, unregelmässige Beschäftigung, Stundenlöhner, Teilzeit- oder Nebenerwerb sowie Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 AHVG und welche satzbestimmenden Elemente zu berücksichtigen sind. Weiter regelt sie, wie bei Tarifwechsel, rückwirkenden Gehaltsanpassungen und -korrekturen, sowie Leistungen vor Beginn und nach Beendigung der Anstellung zu verfahren ist.

Art. 89

Aufgehoben.

Art. 90

Aufgehoben.

Art. 91 Abs. 2 (geändert), Abs. 3a (neu), Abs. 4 (geändert)

² Der Quellensteuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die steuerpflichtige Person in einem anderen Kanton steuerpflichtig ist.

^{3a} Handelt es sich beim Schuldner gemäss Artikel 91 Absatz 3 um eine juristische Person, so haften subsidiär die Mitglieder der Verwaltung und alle mit der Geschäftsführung oder Liquidation befassten Personen solidarisch. Sind mehrere Personen für den gleichen Schaden verantwortlich, so haften sie für den ganzen Schaden solidarisch.

⁴ Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine Bezugsprovision von 1–2 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags; der Regierungsrat setzt die Bezugsprovision fest. Für Kapitaleistungen beträgt die Bezugsprovision 1 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens 50 Franken pro Kapitaleistung für die Quellensteuer von Bund, Kanton und Gemeinde. Kommt der Schuldner der steuerbaren Leistungen seinen Mitwirkungspflichten nicht oder ungenügend nach, kann die Steuerbehörde die Bezugsprovision herabsetzen oder ausschliessen.

Art. 92 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)

Obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung (Sachüberschrift geändert)

¹ Personen, die nach Artikel 86 Absatz 1 der Quellensteuer unterliegen, werden nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn:

1. (neu) ihr Bruttoeinkommen in einem Steuerjahr einen durch das Eidgenössische Finanzdepartement bestimmten Betrag erreicht oder übersteigt; oder
2. (neu) sie über Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen.

² Der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegt auch, wer mit einer Person nach Absatz 1 in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.

³ Personen mit Einkünften nach Absatz 1 Ziffer 2 müssen das Formular für die Steuererklärung bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bei der kantonalen Steuerverwaltung verlangen.

⁴ Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.

⁵ Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

Art. 92a (neu)

Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag

¹ Personen, die nach Artikel 86 Absatz 1 der Quellensteuer unterliegen und keine der Voraussetzungen nach Artikel 89 Absatz 1 erfüllen, werden auf Antrag hin nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt.

² Der Antrag erstreckt sich auch auf den Ehegatten, der mit dem Antragsteller in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.

³ Der Antrag muss bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eingereicht werden. Für Personen, welche die Schweiz verlassen, endet die Frist für die Einreichung des Antrags im Zeitpunkt der Abmeldung.

⁴ Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.

⁵ Artikel 92 Absätze 4 und 5 sind anwendbar.

Titel nach Art. 92a (geändert)

1.4.2. Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sowie juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz

Art. 93 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Der Quellensteuer unterworfenen Arbeitnehmer (Sachüberschrift geändert)

¹ Im Ausland wohnhafte Grenzgänger, Wochenaufenthalter, Kurzaufenthalter oder sonstige Arbeitnehmer unterliegen für ihr im Kanton erzielt Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit der Quellensteuer nach den Artikeln 87 und 88. Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Artikel 35a unterstehen.

² Ebenfalls der Quellensteuer nach den Artikeln 87 und 88 unterliegen im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.

Art. 93a (neu)*Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 AHVG*

¹ Empfänger von Leistungen gemäss Artikel 18 Absatz 3 AHVG, die keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben, unterliegen für diese Leistungen der Quellensteuer.

Art. 94 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Im Ausland wohnhafte Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler, Musiker und Artisten, sowie Sportler und Referenten sind für Einkünfte aus ihrer im Kanton ausgeübten persönlichen Tätigkeit und für weitere damit verbundene Entschädigungen steuerpflichtig. Dies gilt auch für Einkünfte und Entschädigungen, die nicht dem Künstler, Sportler oder Referenten selber, sondern einem Dritten zufließen, der seine Tätigkeit organisiert hat.

³ Als Tageseinkünfte gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten. Diese betragen:

1. (neu) 50 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Künstlern;
2. (neu) 20 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Sportlern sowie Referenten.

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 95 Abs. 1 (geändert)

¹ Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton sind für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig. Leitende Angestellte sind für ihre Einkünfte im vorstehend beschriebenen Sinne steuerpflichtig, soweit ein Doppelbesteuerungsabkommen deren Einkünfte der Schweiz zur Besteuerung zuweist. Dies gilt auch, wenn diese Vergütungen einem Dritten zufließen.

Art. 99

Aufgehoben.

Art. 99a (neu)*Abgegoltene Steuer*

¹ Die Quellensteuer tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinde auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.

Art. 99b (neu)*Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag*

¹ Personen, die nach Artikel 93 der Quellensteuer unterliegen, können für jede Steuerperiode bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn:

1. der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte, einschliesslich der Einkünfte des Ehegatten, in der Schweiz steuerbar ist;
2. ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Person vergleichbar ist; oder
3. eine solche Veranlagung erforderlich ist, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind.

² Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

³ Das Eidgenössische Finanzdepartement präzisiert die Voraussetzungen nach Absatz 1 und regelt das Verfahren.

Art. 99c (neu)*Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen*

¹ Bei stossenden Verhältnissen, insbesondere betreffend die im Quellensteuersatz einberechneten Pauschalabzüge, können die zuständigen kantonalen Steuerbehörden von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person verlangen.

² Das Eidgenössische Finanzdepartement legt die Voraussetzungen fest.

Titel nach Art. 102 (geändert)**1.4.3. Örtliche Zuständigkeit und interkantonaies Verhältnis****Art. 104a (neu)****Örtliche Zuständigkeit**

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung berechnet und erhebt die Quellensteuer wie folgt:

1. für Arbeitnehmer nach Artikel 86: nach dem Recht jenes Kantons, in dem der Arbeitnehmer bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat;
2. für Personen nach Artikel 93 und den Artikeln 95–98 nach dem Recht jenes Kantons, in dem der Schuldner der steuerbaren Leistung bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt oder seinen Sitz oder die Verwaltung hat; wird die steuerbare Leistung von einer Betriebsstätte in einem anderen Kanton oder von der Betriebsstätte eines Unternehmens ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz ausgerichtet, so richten sich die Berechnung und die Erhebung der Quellensteuer nach dem Recht des Kantons, in dem die Betriebsstätte liegt;
3. für Personen nach Artikel 94: nach dem Recht jenes Kantons, in dem der Künstler, Sportler oder Referent seine Tätigkeit ausübt.

² Ist der Arbeitnehmer nach Artikel 93 Wochenaufenthalter, so gilt Absatz 1 Ziffer 1 sinngemäss.

³ Der Schuldner der steuerbaren Leistung überweist die Quellensteuer an den nach Absatz 1 zuständigen Kanton.

⁴ Für die nachträgliche ordentliche Veranlagung ist zuständig:

1. für Arbeitnehmer nach Absatz 1 Ziffer 1: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte;
2. für Personen nach Absatz 1 Ziffer 2: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht erwerbstätig war;
3. für Arbeitnehmer nach Absatz 2: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht Wochenaufenthalt hatte.

⁵ Der nach Absatz 4 zuständige Kanton hat Anspruch auf allfällige im Kalenderjahr an andere Kantone überwiesene Quellensteuerbeträge. Zu viel bezogene Steuern werden dem Arbeitnehmer zurückerstattet, zu wenig bezogene Steuern nachgefordert.

Art. 138 Abs. 2 (geändert)

² Sie unterschreiben die Steuererklärung in Papierform gemeinsam. Ist die Steuererklärung nur von einem der beiden Ehegatten unterzeichnet, so wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten angenommen.

Art. 143

Aufgehoben.

Art. 148 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Steuerpflichtigen werden durch öffentliche Bekanntgabe und, soweit der Veranlagungsbehörde die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung bekannt ist, durch Zustellung einer Mitteilung aufgefordert, die Steuererklärung einzureichen.

² Der Steuerpflichtige muss die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig ausfüllen und zusammen mit den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der zuständigen Behörde einreichen.

Art. 148a (neu)**Steuererklärung in elektronischer Form oder in Papierform**

¹ Die Steuererklärung kann in elektronischer Form oder in Papierform eingereicht werden.

² Der Regierungsrat legt die Einzelheiten für die elektronische Einreichung der Steuererklärung und den elektronischen Versand von Dokumenten fest.

³ Die Steuererklärung in Papierform kann von den Steuerpflichtigen bei der Steuerverwaltung bezogen werden.

⁴ Die steuerpflichtige Person muss die in Papierform eingereichte Steuererklärung persönlich unterschreiben.

Art. 150a (neu)

Notwendige Vertretung

¹ Die Steuerbehörden können von einer steuerpflichtigen Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland verlangen, dass sie einen Vertreter in der Schweiz bezeichnen.

Art. 158a (neu)

Notwendige Vertretung

¹ Die Steuerbehörden können von einer steuerpflichtigen Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland verlangen, dass sie einen Vertreter in der Schweiz bezeichnen.

² Personen, die nach Artikel 99a eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, müssen die erforderlichen Unterlagen einreichen und eine Zustelladresse in der Schweiz bezeichnen. Wird keine Zustelladresse bezeichnet oder verliert die Zustelladresse während des Veranlagungsverfahrens ihre Gültigkeit, so gewährt die zuständige Behörde der steuerpflichtigen Person eine angemessene Frist für die Bezeichnung einer gültigen Zustelladresse. Läuft diese Frist unbenutzt ab, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern auf dem Erwerbseinkommen.

³ Die Berechnung der Fristen richtet sich nach den Bestimmungen über die direkte Bundessteuer.

Art. 159 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Verfügung (Sachüberschrift geändert)

¹ Die steuerpflichtige Person kann von der Veranlagungsbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen, wenn sie:

1. (neu) mit dem Quellensteuerabzug gemäss Bescheinigung nach Artikel 91 oder 101 nicht einverstanden ist; oder
2. (neu) die Bescheinigung nach Artikel 91 oder 101 vom Arbeitgeber nicht erhalten hat.

² Der Schuldner der steuerbaren Leistung kann von der Veranlagungsbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

³ Er bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid verpflichtet, die Quellensteuer zu erheben.

Art. 160 Abs. 3 (neu)

³ Die steuerpflichtige Person kann von der Veranlagungsbehörde zur Nachzahlung der von ihr geschuldeten Quellensteuer verpflichtet werden, wenn die ausbezahlte steuerbare Leistung nicht oder nicht vollständig um die Quellensteuer gekürzt wurde und ein Nachbezug beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich ist.

Art. 216 Abs. 3 (geändert)

³ Das Unterzeichnen der Steuererklärung und die elektronische Einreichung vermag für sich allein bezüglich der Faktoren des andern Ehegatten keine Mitwirkung im Sinne von Artikel 213 Absatz 1 zu begründen.

Art. 226 Abs. 3 (neu)

³ Die Vorschriften über die Verfahrensgrundsätze, das Veranlagungs- und das Beschwerdeverfahren gelten sinngemäss.

Titel nach Art. 227

3.2.2. (aufgehoben)

Art. 228
Aufgehoben.

Art. 229
Aufgehoben.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.